

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 49

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Für das Protokoll der letzten Sitzung am 26.05.2020 erfolgt in der nächsten Sitzung die Genehmigung.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 50

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Abbruch der Bestandsbauten, Regensburger Str. 51, FINr. 1334, Gemarkung Saal a.d.Donau

Diskussion:

- Auf Nachfrage von GRM Dietz erklärt der Erste Bürgermeister, dass es sich bei dem Zweifamilienhaus um ein Mietshaus handelt.
- Zur Frage von GRM Fuchs bezüglich der Zuwegung der Wasserleitung berichtet der Erste Bürgermeister, dass die Druckleitung zwar erneuert werden muss, jedoch nicht im Zuge des Neubaus.
- GRM Russ findet, dass eine Engstelle entsteht, weil keine zwei Fahrzeuge aneinander vorbeikämen. Dies sei auch nicht notwendig, da es sich um eine Hofzufahrt handle, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Eichinger fragt nach dem Stand zum Thema Schallschutzwand in Untersaal. Diese sei nicht in diesem sondern im westlichen Bereich geplant. Aufgrund arbeitstechnischer Engpässe wurde das Thema beim staatlichen Bauamt zurückgestellt, 2020 soll aber ggf. noch das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 51

Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau für eine Hackschnitzelheizung, FINr. 1549/5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Diskussion:

- GRM Dietz befürchtet Emissionen in Richtung Friedhofsstraße. Hierzu erwidert der Erste Bürgermeister, dass die Hackschnitzelheizung wie eine Heizungsanlage im Haus funktioniere und somit auch keine größere Umweltbelastung erzeuge. Eine Prüfung erfolge durch das Landratsamt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 52

Antrag auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Kreuzstr. 9, FINr. 8 und 8/1, Gemarkung Teuerting

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 53

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 8 Wohneinheiten, Kelheimer Str. 19, FINr. 881/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Der Antrag wurde zurückgezogen, da zuerst die Unterschriften eingeholt werden sollen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 54

**Abwicklung des Haushaltsplanes 2019:
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der im Jahr 2019 geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat war der Erste Bürgermeister befugt, überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 € zu genehmigen, sofern die Ausgaben unabweisbar waren und deren Deckung gewährleistet war.

Bei den folgenden Haushaltsstellen waren im Jahre 2019 Überschreitungen zu verzeichnen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:

Überplanmäßige Ausgaben

Verwaltungshaushalt:

0.1300.550 Feuerwehren; Haltung von Fahrzeugen

Der Haushaltsansatz von 27.000 € wurde mit 46.488 € belastet und somit um 19.488 € überzogen. Ursächlich hierfür ist die Getriebereparatur des Feuerwehrfahrzeuges LF 20. Die hierzu anfallenden Reparaturkosten führten zur Überziehung des Ansatzes.

0.4641.7008 Kindergärten; Betriebskostenförderung AWO, Kindergarten Mitterfecking

Der Haushaltsansatz von 220.000 € wurde mit 245.167 € um 25.167 € überschritten. Der vermehrte Bedarf an Kindergartenplätzen war zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht abzusehen.

0.5830.5165 Unterhalt von Grünanlagen

Der Haushaltsansatz von 10.000 € wurde mit 22.375 € um 12.375 € überschritten. Ursächlich hierfür ist hauptsächlich die neue Grünanlage in der Brechenmacherstraße Mitterfecking.

0.6700.5203 Instandhaltung/Reparatur Straßenbeleuchtung

Der Haushaltsansatz von 5.000 € wurde mit 21.382 € um 16.382 € überschritten, da u.a. zwei neue Straßenbeleuchtungen für Buchhofen und Reißing angeschafft werden mussten.

0.8150.5152 Wasserversorgung; Verwaltungs- und Zweckausstattung, Beschaffung

Der Haushaltsansatz von 10.000 € wurde mit 20.383 € um 10.383 € überschritten. Ursächlich hierfür waren vermehrte Wasserrohrbrüche und defekte Schieber.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

0.8150.6412 Wasserversorgung; Umsatzsteuer als Vorsteuer

Der Haushaltsansatz von 64.000 € wurde mit 82.688 € um 18.688 € überschritten.

Vermögenshaushalt

1.5600.9401 Funktionsgebäude Tennis- und Schützenheim

Der Haushaltsansatz von 365.000 € wurde mit 503.198 € um 138.198 € überschritten aufgrund der vom Gemeinderat bereits genehmigten ausgeschriebenen Außenanlagen.

1.6301.9504 Erschließungsanlage Hinter der Schule

Der Haushaltsansatz von 230.000 € wurde mit 260.058 € um 30.058 € überschritten.

Außerplanmäßige Ausgaben

Im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt sind außerplanmäßige Ausgaben, deren Genehmigung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, nicht entstanden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2019 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 55

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Herr Nießl, der derzeit in Vertretung des Kämmerers den Haushaltsplan für die Gemeinde Saal erstellt, erläutert zunächst die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde Saal, die, genau wie die Rücklagenentwicklung, sehr gut ist.

Anhand einer Präsentation gibt er einen Überblick über die Einzelpläne des Verwaltungshaushalts indem er Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt. Insbesondere weist er auf die Unsicherheiten beim Ansatz für die Gewerbesteuer hin, deren Entwicklung infolge des Corona-Lockdowns nicht absehbar ist. Im aktuellen Haushaltsentwurf, der im April gefertigt wurde, wurde bei der Gewerbesteuer zunächst ein Ausfall von ca. 500.000 € gegenüber der aktuellen Sollstellung angenommen, was einen Ansatz von 2.600.000 € ergibt.

Bisher zeigt sich die Entwicklung der Gewerbesteuer, nicht zuletzt wegen der Nachzahlungen für das Jahr 2018, noch sehr stabil. Aktuell erwarten wir anhand der Sollstellungen Gewerbesteuereinnahmen von ca. 3.164.000 €.

Herr Nießl erläutert im weiteren Verlauf die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt und die daraus resultierende freie Finanzspanne in Höhe von 792.500 €, die voraussichtlich dem Vermögenshaushalt zugeführt werden können. Ebenso werden im Verlauf der Präsentation die Ansätze im Vermögenshaushalt gezeigt. Laut Planung ergibt sich ein Überschuss im Vermögenshaushalt von 1.330.900 €, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wird. Diese wird sich damit voraussichtlich auf etwas über 4.000.000 € erhöhen.

Er weist auf das Investitionsprogramm im Haushaltsplan hin, in dem alle Haushaltstellen mit den Ansätzen für 2020 aufgeführt sind.



Gemeinde Saal a. d. Donau

Haushalt 2020

Verwaltungshaushalt 2020

| | Einnahmen | Ausgaben |
|--|---------------------|---------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | 53.600 € | 339.300 € |
| 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 32.600 € | 192.400 € |
| 2 Schulen | - € | 873.500 € |
| 3 Wissenschaft Forschung Kulturpflege | 65.700 € | 146.000 € |
| 4 Soziale Sicherung | 836.600 € | 1.672.100 € |
| 5 Gesundheit Sport Erholung | 106.700 € | 676.200 € |
| 6 Bau- und Wohnungswesen Verkehr | 117.400 € | 836.800 € |
| 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung | 73.200 € | 192.800 € |
| 8 Wirtschaftliche Unternehmen Allgemeines Grund- und Sondervermögen | 797.900 € | 889.800 € |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 8.276.800 € | 4.541.600 € |
| SUMME | 10.360.500 € | 10.360.500 € |

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

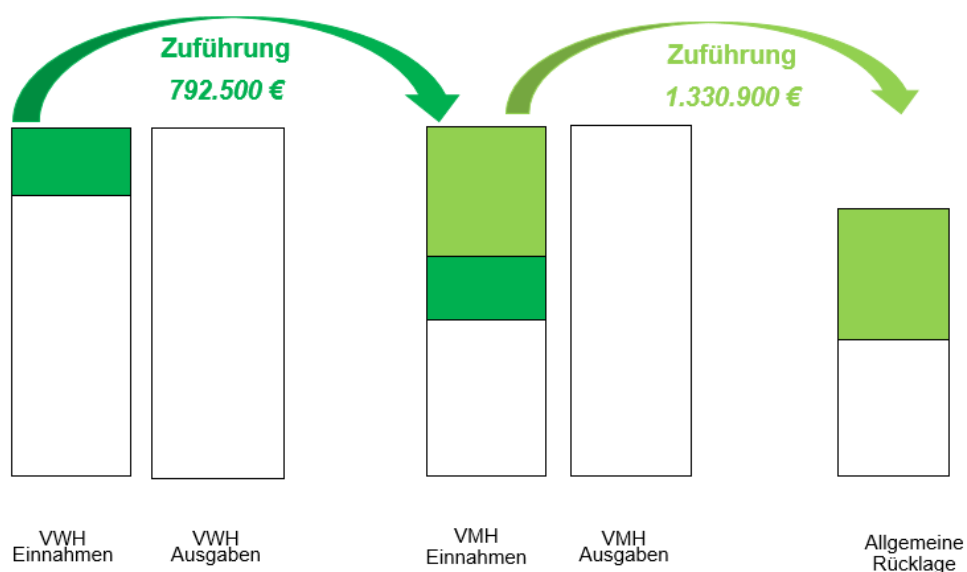
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Finanzstruktur VWH 2020

| Defizitäre Einzelpläne | | Einzelpläne mit Überschuss | |
|--|---------------------|--|--------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | -285.700 € | 9 Allgemeine Finanzwirtschaft ohne Zuführung zum VMH | 4.527.700 € |
| 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung | -159.800 € | | |
| 2 Schulen | -873.500 € | | |
| 3 Wissenschaft Forschung Kulturpflege | -80.300 € | | |
| 4 Soziale Sicherung | -835.500 € | | |
| 5 Gesundheit Sport Erholung | -569.500 € | | |
| 6 Bau- und Wohnungswesen Verkehr | -719.400 € | | |
| 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung | -119.600 € | | |
| 8 Wirtschaftliche Unternehmen Allgemeines Grund- und Sondervermögen | -91.900 € | | |
| SUMME | -3.735.200 € | SUMME | 4.527.700 € |

Zuführung zum Vermögenshaushalt : 792.500 €

Haushaltsausgleich 2020



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

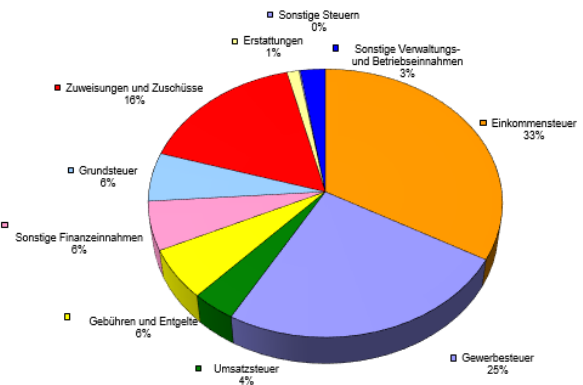
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wichtigsten Einnahmen Verwaltungshaushalt 2020

| | Haushaltsansatz 2020 | Haushaltsansatz 2019 | Rechnungsergebnis 2018 |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer | 3.433.700,00 € | 3.390.000,00 € | 3.223.872,00 € |
| Gewerbsteuer | 2.600.000,00 € | 3.040.000,00 € | 3.267.697,50 € |
| Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | 630.900,00 € | 702.840,00 € | 655.184,81 € |
| Grundsteuer B | 547.000,00 € | 528.000,00 € | 520.390,81 € |
| Schlüsselzuweisungen | 438.700,00 € | 133.328,00 € | 657.288,00 € |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 381.600,00 € | 370.000,00 € | 383.118,00 € |
| Einkommensteuerersatz | 253.600,00 € | 247.000,00 € | 242.204,00 € |
| Konzessionsabgaben | 136.400,00 € | 136.400,00 € | 132.544,00 € |
| Überlassung Grunderwerbsteuer | 89.000,00 € | 78.000,00 € | 89.234,21 € |
| Grundsteuer A | 61.500,00 € | 61.500,00 € | 62.322,46 € |
| Hundesteuer | 14.300,00 € | 14.250,00 € | 14.140,00 € |

Einnahmen Verwaltungshaushalt nach Arten

| 0 Verwaltungshaushalt | | € | |
|---|-----------------|--------|------------------------|
| Art der Einnahme | Gruppe | | Einnahmen |
| Einkommensteuer | 010 | 33,14% | 3.433.700,00 € |
| Gewerbsteuer | 003 | 25,10% | 2.600.000,00 € |
| Umsatzsteuer | 012 | 3,68% | 381.600,00 € |
| Gebühren und Entgelte | 10,11,12 | 6,09% | 630.900,00 € |
| Sonstige Finanzeinnahmen | 2 | 5,87% | 608.100,00 € |
| Grundsteuer | 000,001 | 5,87% | 608.500,00 € |
| Zuweisungen und Zuschüsse | 041,061, 081,17 | 16,45% | 1.704.300,00 € |
| Erstattungen | 16 | 1,19% | 123.800,00 € |
| Sonstige Steuern | 02 | 0,14% | 14.300,00 € |
| Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen | 13,14,15 | 2,46% | 255.300,00 € |
| SUMME | | | 10.360.500,00 € |



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

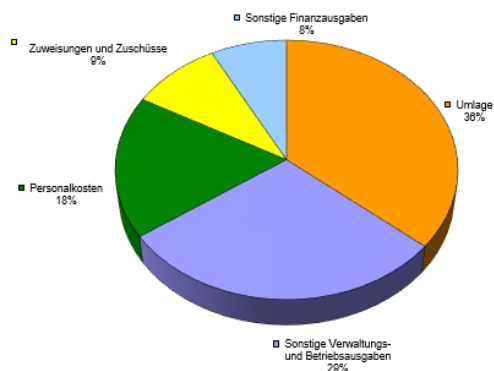
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wichtigsten Ausgaben Verwaltungshaushalt 2020

| | Haushaltsansatz 2020 | Haushaltsansatz 2019 | Rechnungsergebnis 2018 |
|---|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Kreisumlage | 2.640.300,00 € | 2.950.163,00 € | 2.483.973,78 € |
| Personalausgaben | 1.836.300,00 € | 1.726.905,00 € | 1.320.853,25 € |
| Zuweisungen und Zuschüsse | 952.600,00 € | 1.041.944,00 € | 768.918,62 € |
| Verwaltungsgemeinschaftsumlage | 853.300,00 € | 780.970,00 € | 710.752,00 € |
| Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens | 505.800,00 € | 622.500,00 € | 438.959,36 € |
| Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 433.800,00 € | 385.100,00 € | 281.151,71 € |
| Gewerbesteuerumlage | 239.500,00 € | 497.000,00 € | 771.857,00 € |
| Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 168.600,00 € | 148.600,00 € | 153.267,06 € |
| Verwaltungs- und Zweckausstattung | 161.700,00 € | 211.900,00 € | 219.472,47 € |

Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Arten

| 0 Verwaltungshaushalt | | € | |
|--|----------|--------|------------------------|
| Art der Ausgabe | Gruppe | | Ausgaben |
| Umlagen | 81,83 | 36,03% | 3.733.100,00 € |
| Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben | 5,6 | 29,30% | 3.036.000,00 € |
| Personalkosten | 4 | 17,72% | 1.836.300,00 € |
| Zuweisungen und Zuschüsse | 7 | 9,19% | 952.600,00 € |
| Sonstige Finanzausgaben | 84,85,86 | 7,75% | 802.500,00 € |
| SUMME | | | 10.360.500,00 € |



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Freie Finanzspanne

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---------------------------------|------------------|--------------------|------------------|------------------|
| Zuführung zum Vermögenshaushalt | 792.500 € | 1.376.800 € | 989.400 € | 941.700 € |
| Schuldentilgungen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| = Freie Finanzspanne | 792.500 € | 1.376.800 € | 989.400 € | 941.700 € |

Rücklage | Kredite | Zinsen

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Summe 2020 - 2023 |
|-------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|------------------|----------------------|
| Rücklagen Zuführung | 1.330.900 € | 1.573.900 € | 928.500 € | 856.800 € | 4.690.100 € |
| Rücklagen Entnahme | - | - | - | - | - |
| Kreditaufnahme | - | - | - | - | - |
| Zinsausgaben | - | - | - | - | - |

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Entwicklung der allgemeinen Rücklage

| | |
|---|-----------------------|
| Stand 01.01.2019 | 4.986.922,96 € |
| Entnahme 2019 | - 2.265.498,09 € |
| Stand zum 31.12.2019 | 2.721.424,87 € |
| Zuführung an die Rücklage | 1.330.900,00 € |
| voraussichtlicher Stand zum 31.12.2020 | 4.052.324,87 € |
| Zuführung 2021 | 1.573.900,00 € |
| voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021 | 5.626.224,87 € |
| Zuführung 2022 | 928.500,00 € |
| voraussichtlicher Stand zum 31.12.2022 | 6.554.724,87 € |
| Zuführung 2023 | 856.800,00 € |
| voraussichtlicher Stand zum 31.12.2023 | 7.411.524,87 € |

Investitionen 2020

| Haushaltsstelle | Bezeichnung | Ansatz 2020 |
|-----------------|--|----------------|
| 1300 | Brandschutz | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 40.600,00 € |
| 9357 | Beschaffung von Fahrzeugen | - € |
| 9400 | Anbau Gerätehaus Mitterfecking | 50.000,00 € |
| 9401 | Sirenenmast Buchhofen | 15.000,00 € |
| 2110 | Investitionszuweisungen an Zweckverbände und dgl. | |
| 9830 | Erstattung Grundschüler | - € |
| 2130 | Mittelschulen | |
| 9830 | Investitionszuweisungen Mittelschüler/M-Schüler | - € |
| 3400 | Heimat- u. sonst. Kulturpflege | |
| 9350 | Erwerb von Marktbuden | - € |
| 9880 | Investitionszuschüsse an übrige Bereiche | - € |
| 3521 | Öffentliche Büchereien | |
| 9350 | Erwerb von Grundausstattung der Bücherei | - € |
| 3700 | Kirchliche Angelegenheiten | |
| 9880 | Investitionszuschüsse für Renovierungen und Neubauten | 30.000,00 € |
| 4601 | Einrichtungen der Jugendarbeit | |
| 9350 | Erwerb von Kinderspielplatzgeräten | 30.000,00 € |
| 4640 | Tageseinrichtungen für Kinder | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 18.000,00 € |
| 9402 | Anbau Kindergärten | 2.714.000,00 € |
| 5600 | Sportanlagen | |
| 9357 | Beschaffung von Fahrzeugen | - € |
| 9401 | Funktionsgeb., Tennis, Schieß | - € |
| 9501 | Bewegungspark | - € |
| 9502 | Tennisplätze hinter der Schule | 163.000,00 € |
| 9503 | Generalsanierung Laufbahn Sportplatz | 100.000,00 € |
| 5700 | Badeanstalten | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 1.700,00 € |
| 9352 | Arbeitsgeräte und Maschinen | - € |
| 5830 | Park- und Grünflächen | |
| 9350 | Erwerb von Parkbänken | 6.000,00 € |
| 9352 | Arbeitsgeräte und Maschinen | - € |
| 9500 | Ruhepark, Alte Kirche | 330.000,00 € |
| 6200 | Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge | |
| 9320 | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | 1.277.000,00 € |
| 6300 | Gemeindestraßen | |
| 9320 | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | 30.000,00 € |
| 9400 | E-Ladesäulen | 20.000,00 € |
| 9500 | Erschl. Anlage In der Heide V | 33.900,00 € |
| 9501 | Straßenbau Lindenstr.+Gehweg | - € |
| 9502 | Erschl.Anlage Mife,Seilbach 1 | 30.000,00 € |
| 9503 | Bahnhofstr. Park&Ride Anlage | 23.500,00 € |
| 9506 | Erschl. Anlage Alte Turnhalle | 160.000,00 € |

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

| | | |
|-------------|---|-----------------------|
| 9508 | Generalsan.Ortsdurchf.Oberfecking | 14.000,00 € |
| 9509 | Gehweg Einmuß Oberes Dorf | 47.000,00 € |
| 6301 | Gemeindestraße -001- | |
| 9500 | Parkfläche Pfarrenwiese + Kneipbecken | 300.000,00 € |
| 9501 | Gehweg Peterfecking nahe KEH10 | 50.000,00 € |
| 9504 | Erschl. Anlage hinter der Schule | - € |
| 9505 | Parkstreifen in Donaust. | 10.000,00 € |
| 9506 | Generalsan. Schulstr. | - € |
| 9507 | GVS Einmuß-Kleingiersdorf | - € |
| 9509 | Erschl. Anlage In der Heide IV | 1.080.000,00 € |
| 6302 | Gemeindestraße -002- | |
| 9500 | BG Heide VI, Ausbau Lindenstr. | 60.000,00 € |
| 6495 | Bauhof der Tiefbau- Verwaltung -1- | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 2.500,00 € |
| 9352 | Arbeitsgeräte und Maschinen | 2.500,00 € |
| 9357 | Beschaffung von Fahrzeugen | 100.000,00 € |
| 9400 | Hochbaumaßnahmen | 85.000,00 € |
| 6700 | Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung | |
| 9352 | Arbeitsgeräte und Maschinen | 15.000,00 € |
| 9870 | Investitionszuschüsse an private Unternehmen | 10.000,00 € |
| 6900 | Wasserläufe, Wasserbau | |
| 9320 | Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen | - € |
| 9500 | Tiefbaumaßnahmen | 50.000,00 € |
| 7000 | Abwasserbeseitigung | |
| 9500 | Netzsanierung z. Übergabe an AZV | - € |
| 7500 | Bestattungswesen | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | - € |
| 9400 | Hochbaumaßnahmen | 30.000,00 € |
| 9500 | Tiefbaumaßnahmen | - € |
| 7910 | Sonstige Förderung der Wirtschaft | |
| 9880 | LE-Umlage | 40.000,00 € |
| 7916 | Zuwendungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Kabelanlage | |
| 9870 | DSL-Ausbau | 227.000,00 € |
| 8101 | Elektrizitätsversorgung -1- | |
| 9360 | Anteilsrechte | - € |
| 8150 | Wasserversorgung -10- | |
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 5.000,00 € |
| 9500 | Tiefbaumaßnahmen | 412.000,00 € |
| 8800 | Bebauter Grundbesitz | |
| 9400 | Sanierung und Modernisierung von Wohngebäuden | 5.000,00 € |
| | Gesamtsumme Investitionen 2020 | 7.615.700,00 € |

Diskussion:

- Auf Nachfrage von GRM Dietz erklärt Herr Nießl, dass bei ungeplanten Mehrausgaben, die nicht über außerplanmäßige Ausgaben abgedeckt werden können, wie z.B. Grunderwerb für eine angebotene Ausgleichsfläche, ab einem Prozentsatz von ca. 4% des Gesamthaushaltsvolumens eine Nachtragshaushaltssatzung erstellt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Haushalt 2020 in der vorliegenden Form.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 56

Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 - 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2023 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 57

Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2023 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 58

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

a) Beamte:

1 Stelle Kommunalen Wahlbeamter A 16

b) Tariflich Beschäftigte, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

1 Stelle EG 10 (ab 01.02.2020)

1 Stelle EG 8

1 Stelle EG 7 (bis 15.03.2020)

1 Stelle EG 6

1 Stelle EG 6 (ab 01.05.2020)

10 Stellen EG 5

2 Stellen EG 5 (ab 01.03.2020)

1 Stelle EG 5 (ab 01.08.2020)

2 Stellen EG 5 (ab 01.10.2020)

2 Stellen EG 3

2 Stellen EG 2

1 Stelle EG 1

c) Tariflich Beschäftigte im Sozial- oder Erziehungsdienst

1 Stelle EG S 16

1 Stelle EG S 15 (ab 01.01.2020)

7 Stellen EG S 8 a

1 Stelle EG S 8 a (bis 31.03.2020)

2 Stellen EG S 8 a (ab 01.03.2020)

5 Stellen EG S 3

1 Stelle EG S 3 (ab 01.03.2020)

d) Bedienstete in Ausbildung

1 Stelle Auszubildende/r Fachangestellte/r für Bäderbetriebe (ab 01.08.2020)

1 Berufspraktikantenstelle

2 Vorpraktikantenstellen

Beschluss:

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 59

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung

der Gemeinde Saal an der Donau

Landkreis Kelheim

für das Haushaltsjahr 2020

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.360.500 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.946.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A).....320 v.H.

b) für Grundstücke (B)320 v.H.

2. Gewerbesteuer.....380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 60

Neufassung der Friedhofssatzung für den gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau

Auf Grund der Ausschreibung von Dienstleistungen für hoheitliche Bestattungstätigen auf dem gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau soll die Satzung bereits jetzt für 01.01.2021 beschlossen werden, damit sich die Bieter zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeiten auf dem Friedhof informieren können.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Saal a.d.Donau
- b) die Leichenhäuser in Saal a.d.Donau, Buchhofen, Reißing und Teuering
- c) die Leichentransportmittel
- d) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf den Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischengräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Ein Einzelgrab ist grundsätzlich für die Bestattung nur einer Leiche vorgesehen. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50m durchgeführt wurde.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(4) Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. Für jede Grabstelle ist die Bestattung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor der Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.

(5) Kindergräber sind Einzelgräber (vgl. §10 Abs. 3)

(6) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

(7) Es findet kein Grabvorkauf statt. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgräbern, Urnennischengräbern, Kindergräbern, Einzelgräbern und Familiengräbern beigesetzt werden. **Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.**

(3) In den Urnenerdgräbern und in Urnennischengräbern können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art in würdiger Weise dauerhaft zu verwahren.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber: Länge 2,10m, Breite 0,90m

b) Familiengräber: Länge 2,10m, Breite 1,80m

c) Kindergräber: Länge 1,20m, Breite 0,60m

d) Urnenerdgräber: Länge 1,00m, Breite 0,90m – 1,00m

e) Urnennischengräber: Höhe 0,43 m Breite: 0,38 m

(2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern wird von der Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,10m, die der Urne mindestens 0,60m unter Gelände liegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 und 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder, nach abgelaufener Ruhefrist, abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Vor der Urnenwand dürfen nur Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden, die sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.

§ 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (NGBI. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber: Höhe 1,20m - Breite 0,90 m
- b) Familiengräber: Höhe 1,50m - Breite 1,80m
- c) Kindergräber und Urnenerdgräber: Höhe 1,20m - Breite 0,60m

(2) Einfassungen aus Stein dürfen eine max. Höhe und Breite von 20cm nicht überschreiten.

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt

§ 19 Grabgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

(4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes

(3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischengräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnennischengrab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre, die mit Sarg beigesetzt wurden, bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für die Belegung eines Grabplatzes mit einer Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

b) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- f) ohne Genehmigung der Gemeinde die in § 15 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 34 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Saal a.d.Donau.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 06.05.1985 sowie die Änderungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.11.1990 und 01.09.2011 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 61

Notstromversorgung des Rathauses, der Feuerwehr und Schule – Schaffung der Infrastruktur

Zur Nutzung des beschafften Notstromaggregats für eine Notstromspeisung im Katastrophenfall ist eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen. Das Notstromaggregat wird primär für die Versorgung des Schöpfwerks in Untersaal genutzt. Wenn ein längerfristiger Stromausfall eintreten würde und nicht gleichzeitig ein Donauhochwasser den Betrieb des Schöpfwerks notwendig machen würde, könnte das Notstromaggregat dafür genutzt werden, das Schulgebäude mit Elektrizität zu versorgen. Im Gebäude wäre es so möglich, Heizung und Stromversorgung weiter zu betreiben, um für Bürger, Rettungsdienste und Verwaltung Räumlichkeiten zu schaffen, in denen Personen ein Notquartier hätten und mit Essen, Wasser und Wärme versorgt werden könnten.

Auch das Rathaus und die Feuerwehr sollten mit einem Anschluss ausgestattet werden, um die Erreichbarkeit für Bürger zu gewährleisten.

Der Verwaltung liegt eine Kostenschätzung für die Maßnahme vor. Der Schulanschluss beläuft sich lt. Kostenschätzung auf ca. 15.000 €, für Rathaus und Feuerwehr liegt die Schätzung bei jeweils ca. 5.000 €.

Diskussion:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schneider regt an, die geplante Infrastruktur auch auf die Feuerwehrgerätehäuser der Ortsteile auszuweiten.
- Zweiter Bürgermeister Rieger informiert, dass aufgrund der geringeren Leistungsaufnahme die Kosten für die dortigen Gerätehäuser niedriger wären und bei ca. 1.500 € liegen würden.
- GRM Czech bringt vor, dass der Tank des Notstromaggregates spätestens nach 10 Stunden leer wäre und spricht sich für eine Reserve des Betriebsstoffes aus.
Der Erste Bürgermeister antwortet, man werde hierzu die Möglichkeit über die Unterbringung eines Reservetanks überprüfen.
- GRM Fuchs merkt an, dass in der Gemeinde die Notfallnummern für eine Betankung auch nachts bereits vorliegen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, für das Schulgebäude der Grund- und Mittelschule Saal, das Feuerwehrgerätehaus Saal sowie für das Rathaus Angebote für die Errichtung von Notstromanschlüssen einzuholen und zu vergeben bis zu einem Kostenrahmen von 15.000 € für die Schule und jeweils 5.000 € für Feuerwehrgerätehaus und Rathaus.

Außerdem sollen im Laufe der nächsten Jahre auch die Feuerwehrgerätehäuser der Ortsteile mit einem entsprechenden Anschluss ausgestattet werden.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 62

Wahl eines Ortssprechers für die ehemalige Gemeinde Teuerting (Sachstand)

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1972 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen wahlberechtigten Gemeindebürger der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählen (vgl. Art. 60a Abs.1 Satz 1 GO).

In der laufenden Legislaturperiode wird die ehemalige Gemeinde Teuerting durch keinen Gemeinderat vertreten. Daher weist der Erste Bürgermeister auf vorgenannte Möglichkeit hin. Herr Alois Prantl hat hierzu die erforderlichen Unterschriften (1/3 der Wahlberechtigten) gesammelt und der Verwaltung vorgelegt.

Derzeit ist wegen der Pandemie eine Ortsversammlung jedoch nicht möglich. Auch eine Briefwahl ist nicht zulässig. Nach der zu erwartenden Lockerung der Corona-Bedingungen erfolgt eine entsprechende Terminbekanntgabe.

Diskussion:

- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rieger erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass Vorschläge zur Benennung eines Ortssprechers direkt bei der Ortsversammlung erbracht werden können.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 63

Gemeindliches Freibad, Zulassungsbeschränkungen wegen Corona Pandemie; Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund des derzeitigen Corona Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung ist es nicht möglich, das Freibad wie gewohnt für jedermann zu öffnen und zugänglich zu machen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nach Rücksprache mit dem bayerischen Gemeindetag wird ein individuelles Hygienekonzept für das Freibad nicht für notwendig befunden, da ein Hygienekonzept von der bayerischen Staatsregierung bereits vorgegeben ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend zu gewährleisten.

Es wird als vertretbar erachtet, aufgrund der begrenzten Kapazitäten/Liegeflächen des Freibads der Gemeinde Saal a.d.Donau einen Dauerkartenverkauf **zunächst** nur auf die Einwohner des Gemeindegebiets der Gemeinde Saal a.d.Donau und der Gemeinde Teugn zu beschränken. Allerdings wird dazu geraten, sollten noch Restkapazitäten an Dauerkarten zur Verfügung stehen bzw. regelmäßig noch Liegeflächen frei sein, die Dauerkarten zu einem konkreten Stichtag auch an Auswärtige zu verkaufen.

Von einer Änderung der **Freibadbenutzungssatzung** kann abgesehen werden, da diese in **§ 2 Benutzungsrecht** den Wortlaut „**jedermann mit gültiger Eintrittskarte**“ verwendet.

Es ist somit eine Regelung über die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau ausreichend. Diese muss ohnehin angepasst werden, da aktuell nur Dauerkarten verkauft werden, jedoch in der aktuellen Fassung der Freibadgebührensatzung auch der Verkauf von Zehnerkarten und Einzelkarten geregelt ist.

Man muss somit den Verkauf von Zehnerkarten und Einzelkarten aus der aktuellen Fassung der Freibadgebührensatzung herausnehmen und den Verkauf der Dauerkarten aufgrund der Corona Pandemie zunächst nur an Bürger des Gemeindegebiets Saal a.d.Donau und Teugn begrenzen. Zudem sollte ein Vorbehalt für den Verkauf an Auswärtige mit aufgenommen werden, welcher sich an den Restkapazitäten des Freibades und den weiteren Entwicklungen der Infektionszahlen am Coronavirus zu orientieren hat.

Diskussion:

- Erster Bürgermeister Nerb berichtet von anderen Modellen der umliegenden Freibäder, wie z.B. Schichtbetrieb. Dies gestalte sich für Saal jedoch schwierig. Eher könne er sich eine Ausweitung der Öffnungszeiten vorstellen.
- GRM Dietz fragt hinsichtlich der Familien-Saisonkarte, ob eine Familie als eine Person zähle. Dies verneint der Erste Bürgermeister. Jedes Mitglied erhalte eine personengebundene Karte.
- GRM Eichinger schlägt vor, im Falle eines Schichtbetriebes farblich unterschiedliche Bänder an die Besucher zu verteilen. So könne man leicht erkennen, wer wie lange bleiben dürfe.

Beschluss:

Die Verwaltung erstellt einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau (Felsenbad), und legt diesen in der nächsten Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat Saal a.d.Donau zur Beschlussfassung vor.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 64

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach durch Erlass einer Verordnung – Prüfung zur Erhebung von Einwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau gegen die Verordnung

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen des Feckinger Bachs wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. Das ermittelte Gebiet betrifft auch Teilbereiche der Gemeinde Saal a.d.Donau. Die vorläufige Sicherung des

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Überschwemmungsgebietes erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 02.12.2015.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und 2, Art. 63 und Art. 73 BayWG eine Überschwemmungsgebietsverordnung festzusetzen. Der Entwurf der Verordnung wurde seitens der Gemeinde in den Amtstafeln ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht mit einer Auslegungsfrist von 25.05. bis 24.06.2020.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 wurden dabei nochmals ausgeweitet. Daher schlägt die Verwaltung vor, Einspruch gegen die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach zu erheben. Rechtsschutz ist lt. Bayerischem Gemeindetag für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vorhanden.

Diskussion:

- Geschäftsleiter Zeitler berichtet von den widersprüchlichen Aussagen in der Vergangenheit. So sei im Bereich der Kirchplatzbebauung in 2009 ein Ideenwettbewerb mit staatlichen Fördermitteln durchgeführt worden. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt bislang nicht berücksichtigt. Außerdem lag der Orientierungswert für die Wasserverdrängung bei 13 m³ und wurde nun seitens des Wasserwirtschaftsamtes auf 160 m³ erhöht bzw. berichtigt für ein Gebäude am Kirchplatz.

Weiter ergänzt Geschäftsleiter Zeitler, dass 47 Dolinen in der Umgebung für die Aufnahme von Hochwasser genutzt werden können. Die Doline zwischen Peterfecking und Saal wurde dagegen vom Wasserwirtschaftsamt zur Ableitung von Hochwasser abgelehnt.

- Das Gremium spricht sich für die Erhebung eines Einspruches aus.
- GRM Fahrholz ist dafür, auch die Anwohner mit ins Boot zu holen, da diese oftmals keinen Rechtsschutz hätten.
Der Erste Bürgermeister erklärt, jeder Anwohner könne Einspruch einlegen, eine Begründung sei hierfür nicht erforderlich. Eine Rechtsberatung dürfe die Gemeinde für die Anwohner jedoch nicht leisten.
- Auf Nachfrage von GRM Marxreiter berichtet der Erste Bürgermeister, dass andere Kommunen kaum betroffen seien von der Festsetzung.
- Geschäftsleiter Zeitler bietet an, mit dem Markt Bad Abbach zu sprechen.

Beschluss:

Das Gremium ermächtigt die Verwaltung, gegen die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 – 11,8) Rechtsmittel zu erheben.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 65

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Für das Gelände „Alter Kindergarten“ sollen sich die Fraktionen bis September Gedanken zur weiteren Verwendung machen. Interessenten sollen ein Angebot abgeben.
- Die Projektmanagerin Fr. Powolny hat alle potentiell geeigneten „Eh-da“-Flächen zur ökologischen Aufwertung besichtigt. Bereits im Herbst soll die erste Fläche gestaltet werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit findet derzeit ein Wettbewerb statt zur Erstellung eines Logos.
- Die Erschließung „Heide IV“ hat begonnen.
- GRM Schneider berichtet von der Ausuferung des Feckinger Bachs beim Grundstück von Familie Michelberger. Eine Auslegung mit Flussbachsteinen im Bereich der Biegung des Bachs könnte vorläufig helfen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dass dieses Thema bei der geplanten Veranstaltung zur Renaturierung des Feckinger Bachs aufgegriffen wird. Der Termin musste Corona-bedingt abgesagt werden, ein neues Datum wird bekannt gegeben.

- GRM Marxreiter informiert über Klappergeräusche des Deckels zum Regenauffangbecken in Mitterfecking, Bereich Dorfstraße.
- GRM Schmid moniert den Riss in der Sicherheitsglasscheibe des Bushäuschens in der Abensberger Straße. Zudem sei die Bushaltestelle in der Hainersdorfer Straße in schlechtem Zustand. Weiter berichtet er, dass es in der Abensberger Straße im Bereich der Schulweghelfer-Markierung durch parkende Fahrzeuge beiderseits immer wieder zu Verkehrsbehinderungen käme.

Erster Bürgermeister Nerb erklärt hierzu, dass die parkenden Fahrzeuge auch zur Verkehrsberuhigung beitragen würden. Das Parken auf dem Bürgersteig hingegen sei nicht erlaubt. Halteverbote können zwar beim Landratsamt beantragt werden, die Chancen für eine Genehmigung seien jedoch gering.

- Auf Nachfrage von GRM Schmid berichtet der Erste Bürgermeister, dass der unbefestigte Straßenrand in der Hirtgasse Reißing bei der nächsten Maßnahme in der Nähe mitgepflastert werde.
- Im Bereich der Ausgleichsfläche beim geplanten Handwerkerhof in Mitterfecking seien immer wieder spielende Kinder zu beobachten, was jedoch aufgrund der Stein- und Holzhaufen zu gefährlich sei, führt GRM Schmid aus und erkundigt sich, ob hier entsprechende Schilder aufgestellt werden könnten.

Der Erste Bürgermeister antwortet, eine Einzäunung oder ein „Betreten verboten“ Schild sei nicht möglich, lediglich das Hinweisschild „Eltern haften für ihre Kinder“. Man werde aber die Untere Naturschutzbehörde befragen über eine Empfehlung.

GRM Eichinger bietet an, mit den Eltern zu sprechen, dass das Spielen in diesem Bereich zu gefährlich ist.

- Zur Frage von Zweitem Bürgermeister Rieger, ob an der B16 bei der Ortseinfahrt Untersaal ein Schild angebracht werden könne, dass die Durchfahrt für den Schwerlastverkehr verboten sei, antwortet der Erste Bürgermeister, dies sei nicht verhältnismäßig aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Kreisstraße handelt.
- Weiter möchte Zweiter Bürgermeister Rieger wissen, ob die Friedhofspflege durch die Landshuter Werkstätten erfolge und nicht mehr durch den gemeindlichen Bauhof.

Der Erste Bürgermeister bestätigt, dass für Grünpflegearbeiten unterstützend die Landshuter Werkstätten beauftragt wurden. Dies bringe zudem steuerliche Begünstigungen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer